

Friedhofsgebührensatzung

des Marktes Au i. d. Hallertau
vom 25.03.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Au i. d. Hallertau, nachfolgend kurz „Markt“ genannt, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Kostenumlegung Streifenfundamente (§ 5)
 - c) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 6)
 - d) Bestattungsgebühren (§ 7)
 - e) Gebühren für Exhumierungen und Umbettungen (§ 8)
- (3) Über die Gebühren und anfallenden Kosten ergeht jeweils ein Bescheid des Marktes. Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Versicherungen zustehen.
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 22 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 6), die Kostenumlegung Streifenfundamente (§ 5) und die Gebühren für Exhumierungen und Umbettungen (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für eine Ruhezeit von 20 Jahren:

a) für eine Einzelgrabstätte	860,00 €
b) für eine Familiengrabstätte	1.720,00 €
c) für eine übergroße Familiengrabstätte	1.850,00 €
- und für eine Ruhezeit von zehn Jahren:

d) für eine Einzelgrabstätte	430,00 €
e) für eine Familiengrabstätte	860,00 €
f) für eine übergroße Familiengrabstätte	925,00 €
g) für Urnennischen	590,00 €

In diesen Gebühren sind die Kosten für die Benutzung des Aussegnungsraumes im Leichenhaus für die erforderliche Zeit vor der Bestattung enthalten.

- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts für die Grabstätten gelten jeweils die Beträge in Absatz 1.
- (3) Außerhalb von Ruhezeiten sind die Verlängerungen von Grabnutzungsrechten auch mit jährlichen Laufzeiten möglich. Die Gebühren werden in diesem Fall entsprechend in Bruchteilen abgerechnet. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (4) Für einen Neukauf, eine Verlängerung einer Grabstätte oder eine Umschreibung des Grabnutzungsrechts wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben.

§ 5 Kostenumlegung Streifenfundamente

Die Kosten der Betonstreifenfundamente zur Errichtung von Grabsteinen bzw. Grabdenkmälern für die Einzel- und Familiengrabstätten in Abteilung IV (Neue Gräberfelder „Süd-West“) werden beim Ersterwerb einer Grabstätte als einmalige Gebühr erhoben wie folgt:

a) je Einzelgrabstätte	275,00 €
b) je Familiengrabstätte	550,00 €

§ 6 Leichenhausbenutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aussegnungsraumes im Leichenhaus (Sarg oder Urne) beträgt täglich 60,00 €. Angefangene Tage werden jeweils mit einem Tagessatz abgerechnet.
- (2) Diese Gebühr wird nur erhoben, soweit der Sarg oder die Urne von Verstorbenen nicht im gemeindlichen Friedhof Au i. d. Hallertau bestattet wird.

§ 7 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

(1)	Öffnen eines Erdgrabes bis 1,50 m Tiefe	476,00 €
(2)	Schließen eines Erdgrabes bis 1,50 m Tiefe	220,00 €
(3)	Zuschlag für Tieferlegung bis 2,10 m Tiefe	95,00 €
(4)	Zuschlag für Ausheben eines Grabes mit der Hand (wenn mit Friedhofsbagger nicht möglich)	25,00 €
(5)	Öffnen und Schließen eines Kindergrabes bis 1,00 m Tiefe	180,00 €
(6)	Öffnen und Schließen eines Kindergrabes bis 1,50 m Tiefe	300,00 €
(7)	Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes	110,00 €
(8)	Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes	90,00 €
(9)	Zuschlag für Beerdigung an einem Samstag	
	a) Erdbestattung	180,00 €
	b) Urnenbestattung	90,00 €
(10)	Durchführung der Bestattung pro Person	
	a) Leitung der Bestattung	40,00 €
	b) Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab	65,00 €
	c) Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab	95,00 €

§ 8 Exhumierungen und Umbettungen

- | | |
|---|----------|
| a) Umbettungen eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus Erdgrab (zzgl. § 7 Abs. 1-6) | 300,00 € |
| b) Umbettung einer Urne aus Erdgrab (zzgl. § 7 Abs. 7) | 30,00 € |
| c) Umbettung einer Urne aus Urnenwand (zzgl. § 7 Abs. 8) | 12,00 € |
| d) Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhefrist (zzgl. § 7 Abs. 8) | 65,00 € |

§ 9 Verschlussplatten Urnennischen, Kautio

Um sicherzustellen, dass die Verschlussplatten der Urnennischen innerhalb einer angemessenen Frist mit den Daten der Verstorbenen beschriftet werden, kann der Markt bei der Anmeldung der Bestattung eine angemessene Kautio erheben. Die Frist und die Kautionshöhe bestimmt der Markt. Die Kautio wird nach der ordnungsgemäßen Beschriftung der Verschlussplatte wieder zurückerstattet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Au i. d. Hallertau (Friedhofsgebührensatzung –FGS–) vom 14.05.2013, die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Au i. d. Hallertau vom 11.10.2016 und die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Au i. d. Hallertau vom 05.06.2018 außer Kraft.

Au i. d. Hallertau, 25.03.2021

Markt Au i. d. Hallertau



Sailer

Erster Bürgermeister

